



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

Firma
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

Landkreis Leipziger Land
vertreten durch den Landrat
Tröndlinring 3, 04105 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

gaststättenrechtlicher Schließungsverfügung
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Präsidenten des Obergerichtes Prof. Dr. Meissner, sowie die Richter am Verwaltungsgericht Schnapp und Liebler

am 30. August 1995

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 18. April 1995 - 5 K 358/95 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 15.000,- DM festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat der Antragstellerin, die in . . . eine Gaststätte mit "Erlebnisastronomie" betreibt, zu Recht einstweiligen Rechtsschutz gegen den Bescheid des Landratsamtes Leipziger Land vom 1.3.1995 versagt, soweit der Antragstellerin unter Anordnung des Sofortvollzuges aufgegeben wurde, die Gaststätte innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides zu schließen (Nr. 2 und 3 des Bescheides). Zugleich hatte es der Antragsgegner abgelehnt, der Antragstellerin die beantragte Gaststättenerlaubnis zu erteilen (Nr. 1 des Bescheides).

Auch der Senat kann bei der im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung kein überwiegendes Interesse der Antragstellerin feststellen, von den Wirkungen des Sofortvollzuges der Schließungsanordnung einstweilen verschont zu bleiben. Nach der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Schließungsanordnung.

Gemäß § 31 des Gaststättengesetzes (GastG) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) kann, wenn ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung (Zulassung) erforderlich ist, ohne diese Zulassung betrieben wird, die Fortsetzung des Betriebes von der zuständigen Behörde verhindert werden. Hier betrieb die Antragsstellerin ihre Gaststätte seit dem

15.12.1994 ohne die nach § 2 Abs. 1 GastG erforderliche gaststättenrechtliche Erlaubnis. Eine solche Erlaubnis bedarf gemäß § 3 Abs. 2 GastG, wonach die Betriebsart in der Erlaubnisurkunde zu bezeichnen ist, und gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO) vom 16. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 295) der Schriftform, so daß sich die Antragstellerin auf eventuelle mündliche Auskünfte von Bediensteten des Antragsgegners nicht stützen kann. In dem zur Vorlage an das Amtsgericht bestimmten Schreiben des Antragsgegners an den Geschäftsführer der Antragstellerin vom 28.11.1994, in dem festgestellt wird, daß nach Prüfung der eingereichten Unterlagen keine Gründe für die Versagung einer Erlaubnis nach § 3 GastG erkennbar seien, kann weder eine solche Erlaubnis noch eine darauf gerichtete Zusage im Sinne von § 1 SächsVwVfG in Verbindung mit § 38 VwVfG gesehen werden.

Die Behörde kann nach § 31 GastG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 GewO den weiteren Betrieb der Gaststätte grundsätzlich schon dann unterbinden, wenn die erforderliche gaststättenrechtliche Erlaubnis nicht erteilt ist, d. h. bereits bei einem Verstoß gegen formelles Recht. Da ein Einschreiten nach § 15 Abs. 2 GewO im Ermessen der Behörde steht, kann es jedoch geboten sein, auch die Frage der materiellen Rechtmäßigkeit des Gaststättenbetriebes im Rahmen der behördlichen Ermessenserwägungen zu berücksichtigen. Die Schließung des Betriebes kann aber jedenfalls dann ermessensfehlerfrei verfügt werden, wenn es nicht ausreichend wahrscheinlich ist, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis vorliegen (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 7.8.1986, GewArch 1987, 32 [33] m. w. N.; Kienzle in: Michel/Kienzle, Gaststättengesetz, 5. Aufl., § 2 RdNr. 16; weitergehend im Sinne einer Untersagungsmöglichkeit: BayVGH, Beschl. v. 29.4.1987, GewArch 1987, 386 [387]).

Im vorliegenden Fall spricht - wie auch das Verwaltungsgericht zutreffend annimmt - viel dafür, daß es der

Antragsgegner zu Recht abgelehnt hat, der Antragstellerin die begehrte Gaststättenerlaubnis zu erteilen (Nr. 1 des Bescheides v. 1.3.1995). Bei der derzeitigen Art und dem derzeitigen Umfang des Gaststättenbetriebes steht der Erteilung der Erlaubnis § 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG entgegen, wonach die Erlaubnis zu versagen ist, wenn der Gewerbebetrieb im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten läßt.

Ein Gaststättenbetrieb widerspricht im Hinblick auf seine örtliche Lage dem öffentlichen Interesse im Sinne der genannten Vorschrift unter anderem dann, wenn und soweit er mit den Vorschriften des Bauplanungsrechts unvereinbar ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1989, GewArch 1990, 29 [30]). Auch der Senat geht davon aus, daß es sich bei der Gaststätte, wie sie derzeit von der Antragstellerin betrieben wird, um eine Vergnügungsstätte von der Art und von dem Umfang handelt, wie sie nur in Kerngebieten zulässig ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO), die nähere Umgebung der Gaststätte (§ 34 BauGB) aber nicht als Kerngebiet angesehen werden kann. Hierzu kann auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts verwiesen werden (vgl. § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Eine andere Beurteilung rechtfertigt auch das Beschwerdevorbringen nicht. Selbst wenn die Gaststätte der Antragstellerin nicht alle "klassischen" Merkmale einer Diskothek aufweisen sollte, etwa weil sie über keine Lichtorgel und über eine räumlich nur sehr eingeschränkte Tanzfläche verfügt, ändert dies nichts daran, daß sie als Vergnügungsstätte einzustufen ist. Dies ergibt sich insbesondere aus dem einer Diskothek vergleichbaren Störpotential nach außen (vgl. dazu Fickert/Fieseler, Baunutzungsverordnung, 7. Aufl., § 4 a RdNr. 22.6), das sich aus den Öffnungszeiten der Gaststätte (Sonntag bis Donnerstag 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr, Freitag und Samstag 19.00 Uhr bis 4.00 Uhr),

der groß dimensionierten, auch nach außen durchdringenden Musikanlage und aus einem erheblichen Zu- und Abfahrtsverkehr mit den damit verbundenen Lärmbelastigungen auch in der späten Nacht zusammensetzt, die nach der vom Antragsgegner durchgeführten Lärmmessung mehrfach Spitzenpegel von 70 bis 75, einmal sogar von 86,7 dB(A) erreichten. Dieses Störpotential hat, wie sich den Verwaltungsakten entnehmen läßt, bereits zu zahlreichen Nachbarbeschwerden geführt. Der Gaststättenbetrieb geht, was diese nach außen wahrnehmbaren Faktoren und was das im Rahmen der "Erlebnisastronomie" organisierte Unterhaltungs- und Animationsprogramm betrifft, weit über den Umfang einer "normalen" Schank- und Speisewirtschaft mit Musikuntermalung oder eines Tanzcafes hinaus. Dies hat das Verwaltungsgericht auch im Hinblick auf das von der Antragstellerin vorgelegte "Super-März-Programm" im einzelnen zutreffend dargelegt. Auf die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung kann auch verwiesen werden, soweit das Verwaltungsgericht davon ausgeht, daß es sich beim Gaststättenbetrieb der Antragstellerin um eine kerngebietspezifische Vergnügungsstätte handelt, wie sie in einem Mischgebiet, als das die nähere Umgebung nach den vorgelegten Photographien einzustufen sein dürfte, weder allgemein (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO) noch ausnahmsweise (vgl. § 8 Abs. 3 BauNVO) zulässig ist. Das Verwaltungsgericht war dabei, anders als die Antragstellerin meint, auch nicht etwa davon ausgegangen, daß Vergnügungsstätten generell nur in Kerngebieten zulässig sind.

Schließlich spricht gegen die Genehmigungsfähigkeit des Gaststättenbetriebes der Antragstellerin, daß die erforderlichen Stellplätze bisher von ihr nicht nachgewiesen wurden. Ein Widerspruch gegen das öffentliche Interesse im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG und damit ein Versagungsgrund liegt auch dann vor, wenn von der Gaststätte ausgelöste erhebliche Verkehrsbewegungen mit den besonders störenden Erscheinungen des Rangierens, der Parkplatzsuche und des "wilden Parkens" in ein benachbartes Wohngebiet eine den Anwohnern nicht mehr zumutbare Unruhe hineintragen. Dies gilt selbst

bei bestehendem Bestandsschutz, der hier aufgrund der erheblichen Erweiterung der aktuellen Gaststättennutzung gegenüber der bisherigen fraglich erscheint (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 20.5.1992, NVwZ - RR 1993, 18).

War gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis zu versagen, stand die Entscheidung über eine Untersagung des weiteren Betriebs nach § 31 GastG i.V. mit § 15 Abs. 2 GewO im pflichtgemäßen Ermessen des Antragsgegners. Ermessensfehler sind nicht ersichtlich, insbesondere hat der Antragsgegner nicht dadurch gegen das Übermaßverbot verstoßen, daß er nicht lediglich das mildere Mittel einer Teiluntersagung gewählt hat. Eine Teiluntersagung räumt das Hindernis des derzeit fehlenden Stellplatznachweises nicht aus. Außerdem baut das Betriebskonzept der Antragstellerin, wie sich der von ihr vorgelegten Kurzbeschreibung " -Erlebnisastronomie" (Bl. 22 der VG-Akten) entnehmen läßt, gerade wesentlich auf den Elementen auf, die Anlaß sind, die Gaststätte als Vergnügungsstätte im Sinne der Baunutzungsverordnung einzustufen und die das entsprechende Störpotential begründen. Es wäre an der Antragstellerin, gegebenenfalls durch eine Änderung des Betriebskonzeptes die Genehmigungsfähigkeit ihres Betriebes herzustellen. Betreibt sie - wie hier - die Gaststätte ohne die erforderliche Erlaubnis, hat sie kein schutzwürdiges Vertrauen auf die Fortdauer dieses Zustandes.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 13 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 3 und § 25 Abs. 2 GKG. Der Senat hat sich dabei an dem Streitwertkatalog orientiert, der von einer aus Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehenden Arbeitsgruppe zusammengestellt wurde. Dort ist für Streitigkeiten über eine Gewerbeuntersagung als Streitwert der Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Gewinns, mindestens aber ein Betrag von 15.000,- DM (DVBl. 1991, 1239 [1242]) vorgesehen. In Anbetracht des erheblichen Umfang des Gaststättenbetrie-

bes erschien es dem Senat angemessen, diesen Mindestbetrag zu verdoppeln. Der sich daraus ergebende Streitwert von 30.000,- DM wurde im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entsprechend der ständigen Praxis des Senats halbiert.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO und § 25 Abs. 3 GKG).

gez.:
Meissner

Schnapp

Liebler

